



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernbereich Recht
Nordallee 25
85326 München

Kopie

| | | | |
|--|--|---|--|
| Bearbeitet von Peter Schrödinger | Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979 | Zimmer 1414 | E-Mail peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de |
| Ihr Zeichen RSJ | Ihre Nachricht vom 10.02. und 04.03.2011 | Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC-4-08-85-2 | München, 30.06.2011 |

**Verkehrsflughafen München;
Erweiterung Tanklager;
Aufrüstung der bestehenden Bahnkesselwagen-Entladeanlage (Los 3);
Tektur betreffend die wasserrechtlichen Gestattungen**

Anlagen:

1 Satz Planunterlagen (1 Ordner)
1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 10.02. und 04.03.2011 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 05.08.2010 (BGBl I S. 1126), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1 (PFB MUC), zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 05.05.2011, Az. 25-30-3721.1-MUC-1-11, (97. ÄPG) folgenden

2. Ergänzungsbescheid zum 85. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:
(2. EB 85. ÄPG)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Errichtung des Medienkanals im Bereich der Bahnkesselwagen-Entladeanlage (Aufrüstung der bestehenden Bahnkesselwagen-Entladeanlage, Los 3) im Tanklager des Flughafens München wird nach Maßgabe des in Ziffer A.II bezeichnete Plans zugelassen.

Die Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch den Medienkanal im Bereich der Bahnkesselwagen-Entladeanlage (Los 3) im Tanklager des Flughafens München wird erteilt.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:

II In Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer D1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

„Tektur zu Plan D1a/F6.1a-92b Flugbetriebsstoffversorgung Erweiterung Tanklager „Medienkanal Los 3“, vom 10.02.2011, M 1 : 5000“

III Ziffer V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke) wird wie folgt geändert:

In Zeile Nr. 27 „Bauwerke im Tanklager“ der Tabelle in Ziffer V.6.1.1 werden folgende Worte angefügt:

| Nr. | Bauwerk | Beschluss | Plan |
|------------|---|-----------------------------|--|
| (bei 27) | Medienkanal mit dazugehörigen Spundwänden (Los 3) | 2. EB 85. ÄPG 30.06.2011 | D1a/F 6.1a – 92b Tektur Flugbetriebsstoffversorgung Erweiterung Tanklager „Medienkanal Los 3“ |

IV Kosten

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten werden gemeinsam mit den Kosten für die abschließende Entscheidung über die Anträge zu Los 2 festgesetzt.

B Sachverhalt

Dieser Bescheid betrifft das Tanklager auf dem Gelände des Flughafens München am westlichen Ende des Südlichen Bebauungsbandes. Mit dem 85. Änderungsbescheid – Plangenehmigung – (85. ÄPG) vom 26.11.2008, Az. 25-33-3721.1-MUC-4-08-85 zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, wurde u. a. die Erweiterung der Kesselwagen-Entladestation (Los 1) und die Ertüchtigung der bestehenden Bahnkesselwagen-Entladeanlage (Los 3) im Rahmen einer luftrechtlichen Plangenehmigung zugelassen. Bestandteil dieser Zulassung (für Los 3) ist u. a. die Errichtung eines sog. Medienkanals zwischen den bestehenden Bahngleisen (Altbestand) zur Aufnahme der Kerosinleitungen. Dieser Medienkanal bindet, wie andere Bauwerke im Tanklager, mit den Pumpensämpfen in das Grundwasser ein. Entsprechend wurde der Lageplan mit den Bauwerken im Grundwasser im Bereich der Lose 1 und 3 tektiert. Dieser Plan weist den gesamten Medienkanal (Lose 1 und 3) nach seiner Fertigstellung mit einer Gesamtlänge von 406,4 m, einer Breite von 2,4 m und einer Unterkante bei 449,25 m ü. NN aus. Die 10 Pumpensämpfe entlang des Medienkanals erreichen eine um 0,55 m tiefer liegende Unterkante (448,70 m ü. NN).

Im Zuge der Ausführungsplanung bei der Umsetzung der 85. ÄPG ergab sich eine Abweichung bei der Ertüchtigung der bestehenden Bahnkesselwagen-Entladeanlage (Los 3). Zur Sicherung des in diesem Bereich neu zu errichtenden Medienkanals zwischen den Gleisen gegen den Auftrieb ist nunmehr vorgesehen, dass die für die Bauwasserhaltung erforderlichen Spundwände dauerhaft im Boden verbleiben. Durch diese Spundwände, die Teil des Kanals werden, wird der Medienkanal dauerhaft im Boden verankert werden.

Mit Schreiben vom 10.02.2011 hat die FMG die wasserrechtliche Bewilligung zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser nach §§ 8 Abs. 1,

9 Abs. 2 Nr. 1 WHG für den modifizierten Medienkanal im Bereich des Loses 3 und die Feststellung der Tektur zu Plan D1a/F6.1a – 92b Flugbetriebsstoffversorgung Erweiterung Tanklager „Medienkanal (Los 3)“ vom 10.02.2011 beantragt.

Einen gleichzeitig gestellten Antrag betreffend die Änderung der in Ziffer V.7.10 PFB MUC erteilten beschränkten Erlaubnis (Bauwasserhaltung) hat die FMG mit Schreiben vom 04.03.2011 wieder zurück genommen.

C Verfahren

I Behördenbeteiligung

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag das Wasserwirtschaftsamt München (WWA), die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising (FkSt) sowie die Regierung von Oberbayern – Personenbeförderung, Schienenverkehr – gehört.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange äußerten im Wesentlichen Folgendes:

Das **WWA** teilte mit, dass der beantragte dauerhafte Verbleib des Spundwandverbau bis 445 m ü. NN im Untergrund, der die Auftriebssicherheit des Medienkanals auch bei extremen Grundwasserhochständen sichern solle, einen tieferen Eingriff in das Grundwasser nach sich ziehe. Für MHW (Mittelhochwasser) ergäbe sich damit ein Aufstau von < 5 cm, der wasserwirtschaftlich hinnehmbar sei.

Die **FkSt** erteilte ihr Einverständnis mit der Tektur und wies auf die Stellungnahme des WWA hinsichtlich des Aufstaus hin.

Die **Regierung von Oberbayern – Personenbeförderung und Schienenverkehr** – äußerte sich dahingehend, dass aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Auf die Beachtung der Regeln der Technik wurde lediglich hingewiesen.

II Plangenehmigung

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag – wie bereits im

Verfahren beim Erlass der 85. ÄPG – nach § 8 Abs. 2 LuftVG, im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden. Die zur 85. ÄPG gemachten Ausführungen zum Verfahren gelten hier entsprechend.

Verfahrensgegenstand ist lediglich eine Ergänzung des beim Erlass der 85. ÄPG noch nicht feststehenden Umstandes, dass die im Bereich des Medienkanals (Los 3) einzubringenden Spundwände für die Sicherung gegen Auftrieb dauerhaft im Boden verbleiben.

III Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk).

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind.

Die mit diesem Bescheid erteilte wasserrechtliche Bewilligung zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser beruht auf §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Versagungsgründe nach § 12 WHG sind nicht ersichtlich. Das Luftamt hat das ihm zustehende Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG, Art. 40 des BayVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt. Dem Vorhaben stehen bei Beachtung der Regeln der Technik keine Bedenken entgegen.

D Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt zusammen mit der Entscheidung zu Los 2.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung desselben gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweis:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) ist unzulässig.

Schrödinger
Regierungsdirektor